

SWR
Geschäftsstelle Rundfunkrat und Verwaltungsrat
Herrn Dr. Adolf Weiland
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

versandt per Mail

Leipzig, den 18.11.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Weiland,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Medienverband in Sachsen e.V. nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme im Drei-Stufen-Testverfahren zum Telemedienänderungskonzept ARD.de vom August 2021 wahr.

Der Evangelische Medienverband in Sachsen e.V. begrüßt die im Änderungskonzept vorgelegten verlängerten Verweildauern in allen Punkten ausdrücklich. Sie entsprechen einem sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnis. Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine möglichst lange Verfügbarkeit redaktionell erstellter Inhalte im Online-Angebot bzw. in der Mediathek ist. Unsere Gesellschaft ist auf solche Angebote zur Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung angewiesen und braucht sie weiter auch nach der Pandemie. Die redaktionelle Hoheit gemeinwohlorientierter Anbieter wie die an ARD.de zuliefernden Landesrundfunkanstalten sowie die bei ARD.de angesiedelten eigenen Redaktionen zeichnen durch funktionierende journalistische Mechanismen und eine binnenplurale Gremienkontrolle im Nachgang aus.

Verweildauern sollten insgesamt als Mindestvorhaltezeiten verstanden werden, nicht als Ausschlusskriterium zur Depublikation gemeinschaftlich von der Gesellschaft finanzierter Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Rechte der Ersteller (Urheber/Produzentinnen) sehen wir durch die gesetzlichen Regelungen sowie die getätigten Abschlüsse/Vergütungsregeln/Eckpunkte-Selbstverpflichtung zur Vergabe bzw. Rechteabgabe von Auftragsproduktionen der Rundfunkanstalten mit den Urheberberechtigten /Miterstellern hinreichend berücksichtigt. Die Angebote auf ARD.de / in der ARD-Mediathek bieten auch und gerade durch verlängerte Verweildauern einen unerlässlichen Beitrag zur publizistischen Vielfalt. Mögliche Auswirkungen auf den Markt – sofern sie registriert werden- sind dabei ein Beleg dafür, dass diese Angebote eine Wirkung im gesellschaftlichen Sinne erzielen: Das ist immerhin ihr Auftrag. Sollten keine oder schwache Marktwirkungen erzielt werden, so zeigt dies, dass für Inhalte mit verlängerten Verweildauern Platz im Netz und im marktlichen Umfeld herrscht. Die Kosten halten wir für überschaubar und gerechtfertigt.

Der durch den Medienstaatsvertrag aktualisierte Telemedienauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglicht es den Anstalten, originäre Online-Inhalte zu kreieren und diese im Netz bzw. den Mediatheken vorzuhalten. Wir unterstreichen hier die Position, dass dies auch für Verkündigungsangebote und Angebote mit religiös geprägtem Inhalt gilt. Wenn in den Staatsverträgen dabei von Sendungen bzw. Sendezeit gesprochen wird, so bezieht sich dies auf den Umfang und die Zeit, die zur Verfügung gestellt werden muss. Eine Einschränkung auf bestimmte Verbreitungswege oder -arten ist damit nicht verbunden.

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Knöfel
Geschäftsführung